

Ansuchen zur Gewährung des Mobilitätzuschusses für Studierende

Antragszeitraum

SOMMERSEMESTER WINTERSEMESTER

Jahr: _____ / _____

Antragsteller

Familienname: _____ Tel. Nr.: _____

Vorname: _____ Geb. Datum: _____

Hauptwohnsitz Meldeadresse

Gemeldet seit: _____

Adresse: _____

Plz: _____ Ortsteil: _____

Angaben zur Bildungseinrichtung

Name: _____

Adresse: _____

Plz: _____ Ort: _____

(*) Die Gemeinde wird angewiesen, € _____
auszuzahlen und auf _____ zu
verbuchen!

Datum: _____

Sachlich rechnerisch
richtig: _____

Der Bürgermeister: _____

Bankverbindung:

Iban: _____

Dat: _____

Sig: _____

(*) Wird von der Gemeinde ausgefüllt!

(**) Die genauen Richtlinien für die Gewährung des Mobilitätzuschusses sind auf der Rückseite des Antragsformulars aufgelistet!

() Richtlinien für die Gewährung des Mobilitätzuschusses:**

1) Förderziele

Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg fördert ab dem Sommersemester 2017 nach Maßgabe dieser Richtlinien und der zur Verfügung stehenden Budgetmittel Studierende, um bei Aufrechterhalten des Hauptwohnsitzes in St. Peter ob Judenburg das Studium zu ermöglichen.

2) Förderwerber

Als Förderwerber gelten Studierende an öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen, deren Hauptwohnsitz in der Gemeinde St. Peter ob Judenburg liegt.

3) Förderungsvoraussetzungen – Förderhöhe

- Hauptwohnsitz in der Gemeinde St. Peter ob Judenburg während des jeweiligen Semesters (Meldebestätigung),
für das Sommersemester 2017 – Ummeldung Hauptwohnsitz bis 01.06.2017
- Inskriptionsbestätigung (Für das zu beantragende Semester)
- Studienerfolgsnachweis (Absolvierte LV im Ausmaß vom mind. 8h)
- Die Förderung beträgt EUR 150,00 pro Semester und kann ab dem Sommersemester 2017 beantragt werden.
- Gewährung des Mobilitätzuschusses endet mit dem Erreichen des 28. Lebensjahres
- Die Förderung wird pro Haushaltsjahr mit EUR 10.000,- gedeckelt.

4) Verfahren/Ablauf

- Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg steht allen Förderwerbern für Information und zur Unterstützung zur Verfügung.
- Die Ansuchen um Förderung sind ausnahmslos schriftlich unter Verwendung des von der Gemeinde St. Peter ob Judenburg aufgelegten Formulars (Ansuchen zur Gewährung des Mobilitätzuschusses für Studierende) einzubringen.
- Die Gemeinde St. Peter ob Judenburg kontrolliert die eingebrachten Anträge und prüft, ob die Voraussetzung für die Gewährung einer Förderung erfüllt werden.
- Einhaltung der Abgabefrist:
Für das Sommersemester jeweils der **30. September des laufenden Jahres** für das Wintersemester jeweils der **31. März des Folgejahres**.
- Die Auszahlung des Mobilitätzuschusses erfolgt nach Beschluss des Gemeinderates.

5) Verwirken der Förderung

Bei Fristversäumnis (31. März, 30. Sept.) verwirkt der Förderungswerber den Anspruch auf die Förderung.

6) Allgemeine Bestimmungen

Der Mobilitätzuschuss der Gemeinde St. Peter ob Judenburg ist eine freiwillige Leistung. Es besteht darauf kein Rechtsanspruch!